

# Amtsblatt

## der Europäischen Gemeinschaften

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 240/81 der Kommission vom 30. Januar 1981 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen . . . . .	1
Verordnung (EWG) Nr. 241/81 der Kommission vom 30. Januar 1981 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden . . . . .	3
Verordnung (EWG) Nr. 242/81 der Kommission vom 30. Januar 1981 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis . . . . .	5
Verordnung (EWG) Nr. 243/81 der Kommission vom 30. Januar 1981 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis . . . . .	7
Verordnung (EWG) Nr. 244/81 der Kommission vom 30. Januar 1981 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse . . . . .	9
Verordnung (EWG) Nr. 245/81 der Kommission vom 30. Januar 1981 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel . . . . .	15
Verordnung (EWG) Nr. 246/81 der Kommission vom 30. Januar 1981 zur Festsetzung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors . . . . .	17
Verordnung (EWG) Nr. 247/81 der Kommission vom 30. Januar 1981 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand . . . . .	19
Verordnung (EWG) Nr. 248/81 der Kommission vom 30. Januar 1981 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl . . . . .	21
Verordnung (EWG) Nr. 249/81 der Kommission vom 30. Januar 1981 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Ölsaaten . . . . .	23

(Fortsetzung umseitig)

Verordnung (EWG) Nr. 250/81 der Kommission vom 30. Januar 1981 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Isoglukose . . . . .	25
Verordnung (EWG) Nr. 251/81 der Kommission vom 30. Januar 1981 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Isoglukose . . . . .	27
Verordnung (EWG) Nr. 252/81 der Kommission vom 30. Januar 1981 zur Festsetzung der ab 1. Februar 1981 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren . . . . .	29
Verordnung (EWG) Nr. 253/81 der Kommission vom 30. Januar 1981 zur Festsetzung des ab 1. Februar 1981 geltenden Erstattungssatzes für Isoglukose, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt wird . . . . .	31
Verordnung (EWG) Nr. 254/81 der Kommission vom 30. Januar 1981 zur Festsetzung der ab 1. Februar 1981 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren . . . . .	33
Verordnung (EWG) Nr. 255/81 der Kommission vom 30. Januar 1981 zur Festsetzung der ab 1. Februar 1981 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren . . . . .	36
Verordnung (EWG) Nr. 256/81 der Kommission vom 30. Januar 1981 zur Festsetzung der ab 1. Februar 1981 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren . . . . .	39
Verordnung (EWG) Nr. 257/81 der Kommission vom 30. Januar 1981 zur Festsetzung der Beihilfe für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen . . . . .	41
Verordnung (EWG) Nr. 258/81 der Kommission vom 30. Januar 1981 zur Festsetzung des Betrages der ergänzenden Beihilfe für Trockenfutter . . . . .	42
Verordnung (EWG) Nr. 259/81 der Kommission vom 30. Januar 1981 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten . . . . .	44
Verordnung (EWG) Nr. 260/81 der Kommission vom 30. Januar 1981 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen . . . . .	46
Verordnung (EWG) Nr. 261/81 der Kommission vom 30. Januar 1981 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen . . . . .	48
Verordnung (EWG) Nr. 262/81 der Kommission vom 30. Januar 1981 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden . . . . .	50
<b>* Verordnung (EWG) Nr. 263/81 der Kommission vom 21. Januar 1981 über Durchführungsbestimmungen zu den Einfuhrregelungen im Rindfleischsektor gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 217/81 und (EWG) Nr. 218/81 . . . . .</b>	<b>52</b>
Verordnung (EWG) Nr. 264/81 der Kommission vom 29. Januar 1981 zur Festsetzung der Mengen frischen, gekühlten oder gefrorenen Qualitätsrindfleisches, die für das erste Vierteljahr 1981 unter Sonderbedingungen eingeführt werden dürfen . . . . .	58

Verordnung (EWG) Nr. 265/81 der Kommission vom 29. Januar 1981 über die einzuführende Menge der aus Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland stammenden Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch für das Jahr 1981 . . . . .	59
Verordnung (EWG) Nr. 266/81 der Kommission vom 29. Januar 1981 über den Verkauf von bestimmtem entbeintem Rindfleisch aus Beständen einiger Interventionsstellen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen . . . . .	60
<b>★ Verordnung (EWG) Nr. 267/81 der Kommission vom 30. Januar 1981 über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern im Laufe des ersten Vierteljahres 1981 . . . . .</b>	<b>65</b>
Verordnung (EWG) Nr. 268/81 der Kommission vom 30. Januar 1981 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen . . . . .	66
Verordnung (EWG) Nr. 269/81 der Kommission vom 30. Januar 1981 zur Änderung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Reiserzeugnissen . . . .	68
Verordnung (EWG) Nr. 270/81 der Kommission vom 30. Januar 1981 zur Festsetzung der Ausfuhrabschöpfung für Weiß- und Rohzucker . . . . .	69
Verordnung (EWG) Nr. 271/81 der Kommission vom 30. Januar 1981 zur Festsetzung des Beihilfebetrags für Sojabohnen . . . . .	71
<b>★ Verordnung (EWG) Nr. 272/81 des Rates vom 27. Januar 1981 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2527/80 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände . . . . .</b>	<b>72</b>

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 240/81 DER KOMMISSION**

vom 30. Januar 1981

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des  
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame  
Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Akte über den Beitritt Griechenlands<sup>(2)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über  
den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen  
der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden  
Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3,gestützt auf die Stellungnahme des Währungsaus-  
schusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen  
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu  
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verord-  
nung (EWG) Nr. 2035/80<sup>(5)</sup> und den später zu ihrer  
Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsre-  
gelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für die Währungen, die untereinander zu jedem  
Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichungin Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein  
Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche  
Parität dieser Währungen stützt,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz,  
der sich auf das arithmetische Mittel der Wechsel-  
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und  
für die Währungen der Gemeinschaft entspre-  
chend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt  
wird.Diese Wechselkurse sind die am 29. Januar 1981 fest-  
gestellten Kurse.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
2035/80 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen  
Angebotspreise und Notierungen, von denen die  
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung  
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im  
Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b)  
und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten  
Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im  
Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 31. Januar 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 1981

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 200 vom 1. 8. 1980, S. 1.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Januar 1981 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

<i>(ECU/Tonne)</i>		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	56,81
10.01 B	Hartweizen	43,30 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
10.02	Roggen	22,08 <sup>(6)</sup>
10.03	Gerste	27,02
10.04	Hafer	4,06
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	58,61 <sup>(3)</sup> <sup>(3)</sup>
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0 <sup>(4)</sup>
10.07 C	Sorghum	43,72 <sup>(4)</sup>
10.07 D	Anderes Getreide	0 <sup>(2)</sup>
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	93,51
11.01 B	Mehl von Roggen	44,92
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	80,41
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	99,89

<sup>(1)</sup> Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(2)</sup> Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

<sup>(3)</sup> Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

<sup>(4)</sup> Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

<sup>(5)</sup> Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(6)</sup> Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 241/81 DER KOMMISSION**

vom 30. Januar 1981

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2036/80<sup>(5)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 29. Januar 1981 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 31. Januar 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 1981

*Für die Kommission*

Poul DALSA GER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 200 vom 1. 8. 1980, S. 4.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Januar 1981 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

*(ECU/Tonne)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	10,80
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

## B. Malz

*(ECU/Tonne)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4	4. Term. 5
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 242/81 DER KOMMISSION**  
**vom 30. Januar 1981**  
**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2269/80<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 208/81<sup>(4)</sup>, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2269/80 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-

preise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 1981

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 228 vom 30. 8. 1980, S. 5.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 25 vom 29. 1. 1981, S. 5.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 30. Januar 1981 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU / Tonne)	
		Drittländer <sup>(1)</sup>	AKP/ ÜLG <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
ex 10.06	Reis :		
	B anderer :		
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :		
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :		
	1. rundkörniger	41,76	17,25
	2. langkörniger	22,65	7,70
	b) geschälter Reis :		
	1. rundkörniger	52,20	22,47
	2. langkörniger	28,31	10,53
	II. halbgeschliffener oder vollständig geschlif- fener Reis :		
	a) halbgeschliffener Reis :		
	1. rundkörniger	77,13	26,60
	2. langkörniger	193,57	84,86
b) vollständig geschliffener Reis :			
1. rundkörniger	82,14	28,68	
2. langkörniger	207,51	91,37	
III. Bruchreis	0	0	

<sup>(1)</sup> Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 435/80.

<sup>(2)</sup> Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

<sup>(3)</sup> Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 243/81 DER KOMMISSION**  
**vom 30. Januar 1981**  
**zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für**  
**Reis und Bruchreis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2270/80 <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 209/81 <sup>(4)</sup>, festgesetzt worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 1981

*Für die Kommission*

Poul DALSA GER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 228 vom 30. 8. 1980, S. 8.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 25 vom 29. 1. 1981, S. 7.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 30. Januar 1981 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne)			
		laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5
ex 10.06	Reis :				
	B. anderer :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. landkörniger	0	0	0	—
	b) geschälter Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. lankörniger	0	0	0	—
	II. halbgeschliffener oder voll- ständig geschliffener Reis :				
	a) halbgeschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
b) vollständig geschliffener Reis :					
1. rundkörniger	0	0	0	—	
2. langkörniger	0	0	0	—	
III. Bruchreis	0	0	0	0	

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 244/81 DER KOMMISSION**

vom 30. Januar 1981

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 bestimmen, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975<sup>(4)</sup> und Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des Rates vom 21. Juni 1976<sup>(5)</sup>, die allgemeine Richtlinien betreffend die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien für die Festsetzung der jeweiligen Beträge auf dem Getreide- bzw. dem Reissektor setzen, sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises und ihrer Preise in der Gemeinschaft, andererseits der Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen.

Nach denselben Artikeln ist auf den Getreide- und Reismärkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natürliche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen. Ferner ist den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhrerstattungen sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2245/78<sup>(7)</sup>, bestimmt in Artikel 6 die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Auf der Grundlage der in der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 vorgesehenen Kriterien ist den bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung zugrunde gelegten Preisen und Mengen an Grunderzeugnissen Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 und Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1077/68<sup>(8)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2764/71<sup>(9)</sup>, ist für bestimmte Erzeugnisse der Betrag der Erstattung bei der Ausfuhr um die Auswirkung des für das Grunderzeugnis gewährten Erstattungsbetrags bei der Ausfuhr zu vermindern.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Marktlage bei Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen führt zur Festsetzung der Erstattung in einer Höhe, die den Unterschied zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgleichen soll.

Die Erstattung wird unter Berücksichtigung der Rohstoffmenge, die den beweglichen Teilbetrag bestimmt, berechnet. Bei bestimmten Verarbeitungserzeugnissen kann die benötigte Rohstoffmenge je nach Endverwendungszweck des Erzeugnisses sich ändern. Gemäß dem Herstellungsverfahren erhält man außer dem gesuchten Haupterzeugnis andere Erzeugnisse, deren Menge und Wert sich je nach der Natur des gesuchten Haupterzeugnisses ändern können. Die Kumulierung der Erstattungen für die verschiedenen Erzeugnisse, die bei dem gleichen Herstellungsverfahren aus dem gleichen Grunderzeugnis gewonnen werden, könnte in gewissen Fällen eine Ausfuhr nach Drittländern zu niedrigeren Preisen als den Weltmarktpreisen möglich machen. Es ist daher notwendig, für bestimmte Erzeugnisse die Erstattung auf einen Betrag zu begrenzen, der dem Erzeugnis zwar den Zugang zum Weltmarkt ermöglicht, gleichzeitig aber sicherstellt, daß die Ziele der gemeinsamen Marktorganisation Beachtung finden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 273 vom 29. 9. 1978, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 27. 7. 1968, S. 1.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 283 vom 24. 12. 1971, S. 30.

Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche, Spelzen, Protein, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des Grunderzeugnisses ist.

Bei Manihotwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich. Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine Ausfuhrerstattung festzusetzen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2806/71 <sup>(1)</sup> hat die ergänzenden Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen für bestimmte Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse festgelegt.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abwei-

chung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### *Artikel 1*

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegenden Erzeugnisse werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 1981

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

(1) ABl. Nr. L 284 vom 28. 12. 1971, S. 9.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 30. Januar 1981 zur Festsetzung der Ausführerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungszeugnisse

Nummer des Tarifschemas, angewandt für die Erstattungen	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	(ECU/Tonne) Erstattungs- betrag
11.01 C (I)	Mehl von Gerste, mit einem Aschegehalt von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff, und mit einem Gehalt an Rohfasern von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff	26,45
11.01 C (II)	Mehl von Gerste, unter der Nr. 11.01 C (I) nicht aufgeführt	—
11.01 D (I)	Mehl von Hafer, dessen Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Rohfasern bezogen auf den Trockenstoff, von 1,8 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	0
11.01 D (II)	Mehl von Hafer, unter der Nr. 11.01 D (I) nicht aufgeführt	—
11.01 E (I)	Mehl von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger	79,63
11.01 E (II)	Mehl von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,3 und von 1,7 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger	—
11.01 E (III)	Mehl von Mais, unter den Nrn. 11.01 E (I) und (II) nicht aufgeführt	—
11.01 F	Mehl von Reis	—
11.02 A III (a)	Grobgrieß und Feingriß von Gerste, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,0 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger	27,33
11.02 A III (b)	Grobgrieß und Feingriß von Gerste, unter der Nr. 11.02 A III (a) nicht aufgeführt	—
11.02 A IV (a)	Grobgrieß und Feingriß von Hafer, deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,1 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	0
11.02 A IV (b)	Grobgrieß und Feingriß von Hafer, unter der Nr. 11.02 A IV (a) nicht aufgeführt	—
11.02 A V (a)	Grobgrieß und Feingriß von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,6 Gewichtshundertteilen oder weniger <sup>(1)</sup>	102,38
11.02 A V (b)	Grobgrieß und Feingriß von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger <sup>(1)</sup>	79,63
11.02 A V (c)	Grob- und Feingriß von Mais mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,3 und von 1,7 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,0 Gewichtshundertteilen oder weniger <sup>(1)</sup>	68,26
11.02 A VI	Grobgrieß und Feingriß von Reis	—
11.02 B I a) 1 (aa)	Körner von Gerste, geschält, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger <sup>(2)</sup>	26,45
11.02 B I a) 1 (bb)	Körner von Gerste, geschält, unter der Nr. 11.02 B I a) 1 (aa) nicht aufgeführt <sup>(2)</sup>	—
11.02 B I a) 2 (aa)	Gestutzter Hafer	—

		(ECU/Tonne)
Nummer des Tarifschemas, angewandt für die Erstattungen	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Erstattungs- betrag
11.02 B I a) 2 bb) (11)	Körner von Hafer, geschält (entspelzt), deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,5 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger (?)	0
11.02 B I a) 2 bb) (22)	Körner von Hafer, geschält, unter der Nr. 11.02 B I a) 2 bb) (11) nicht aufgeführt (?)	—
11.02 B I b) 1 (aa)	Körner von Gerste, geschält und geschnitten oder geschrotet (Grütze), mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger (?)	26,45
11.02 B I b) 1 (bb)	Körner von Gerste, geschält und geschnitten oder geschrotet (Grütze), unter der Nr. 11.02 B I b) 1 (aa) nicht aufgeführt (?)	—
11.02 B I b) 2 (aa)	Körner von Hafer, geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze), deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,1 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger (?)	0
11.02 B I b) 2 (bb)	Körner von Hafer, geschält und geschnitten oder geschrotet (Grütze), unter der Nr. des Tarifschemas 11.02 B I b) 2 (aa) nicht aufgeführt (?)	—
11.02 B II a) (1)	Körner von Weizen, geschält, nicht geschnitten oder geschrotet (?)	—
11.02 C III (a)	Körner von Gerste, perlfförmig geschliffen, mit einem Aschegehalt (ohne Talkum), bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger (1) — 1. Kategorie	35,26
11.02 C III (b)	Körner von Gerste, perlfförmig geschliffen, mit einem Aschegehalt (ohne Talkum), bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger (1) — 2. Kategorie	28,21
11.02 C IV	Körner von Hafer, perlfförmig geschliffen (?)	—
11.02 D I	Körner von Weizen, nur geschrotet	—
11.02 D II	Körner von Roggen, nur geschrotet	25,00
11.02 E I b) 1 (aa)	Flocken von Gerste, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger	26,45
11.02 E I b) 1 (bb)	Flocken von Gerste, unter der Nr. des Tarifschemas 11.02 E I b) 1 (aa) nicht aufgeführt	—
11.02 E I b) 2 (aa)	Flocken von Hafer, deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,1 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 Gewichtshundertteilen oder weniger	0
11.02 E I b) 2 (bb)	Flocken von Hafer, deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von mehr als 0,1 und von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 Gewichtshundertteilen oder weniger	0
11.02 E I b) 2 (cc)	Flocken von Hafer, unter den Nrn. 11.02 E I b) 2 (aa) und 11.02 E I b) 2 (bb) nicht aufgeführt	—
ex 11.02 E II c) (1)	Flocken von Mais mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,7 Gewichtshundertteilen oder weniger	91,01
ex 11.02 E II c) (2)	Flocken von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger	73,94
ex 11.02 E II c) (3)	Flocken von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,3 und von 1,7 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger	—

		(ECU/Tonne)
Nummer des Tarifschemas, angewandt für die Erstattungen	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Erstattungs- betrag
11.02 E II d) 1	Flocken von Reis	—
11.02 F III	Pellets aus Gerste	—
11.02 F IV	Pellets aus Hafer	—
11.02 F V	Pellets aus Mais	—
11.02 G I	Keime von Weizen, auch gemahlen	11,13
11.02 G II	Keime von Getreide, außer von Weizen, auch gemahlen	14,22
11.07 A I a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	79,25
11.07 A II a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	31,38
11.08 A I	Stärke von Mais (*)	63,84
11.08 A II	Stärke von Reis (*)	—
11.08 A III	Stärke von Weizen (*)	43,67
11.08 A IV	Stärke von Kartoffeln (*)	63,84
11.08 A V	Stärke von Getreide, außer von Mais, Reis oder Weizen und andere als Kartoffelstärke (*)	—
11.09 A	Kleber von Weizen, getrocknet, mit einem Proteingehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 82 Gewichtshundertteilen oder mehr (N × 6,25)	53,20
17.02 B II a)	Glukose (Dextrose), ausgenommen Glukose (Dextrose) mit einem Reinheitsgrad, bezogen auf den Trockenstoff, von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert (*)	83,27
17.02 B II b)	Glukose und Glukosesirup, ausgenommen Glukose und Glukosesirup mit einem Reinheitsgrad, bezogen auf den Trockenstoff, von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, außer in Form von weißem, kristallinem Pulver, auch agglomeriert (*)	63,84
21.07 F II	Glukose und Glukosesirup aromatisiert oder gefärbt, außer in Form von weißem kristallinem Pulver, auch agglomeriert	63,84
23.02 A I a)	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Mais oder Reis, mit einem Gehalt an Stärke von 35 Gewichtshundertteilen oder weniger	9,52
23.02 A I b) 2	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Mais oder Reis mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 35 Gewichtshundertteilen, nicht ungenießbar gemacht für die menschliche Ernährung oder ungenießbar gemacht für die menschliche Ernährung und mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 45 Gewichtshundertteilen	9,52
23.02 A II a)	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Getreide, ausgenommen von Mais und Reis, mit einem Gehalt an Stärke von 28 Gewichtshundertteilen oder weniger, vorausgesetzt, daß entweder nicht mehr als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 Gewichtshundertteilen der auf den Trockenstoff bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 Gewichtshundertteile oder mehr beträgt	9,52
23.02 A II b)	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Getreide, ausgenommen von Mais und Reis, unter der Nr. 23.02 A II a) nicht aufgeführt	9,52
23.03 A I	Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von 63 Gewichtshundertteilen oder mehr (N × 6,25)	71,38

- 
- (1) Die Erstattung bei der Ausfuhr wird gewährt für Grobgrieß und Feingrieß von Mais,  
— von denen 30 oder weniger Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 315 Mikron gehen,  
— von denen weniger als 5 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 150 Mikron gehen.
- (2) Geschälte Körner sind die, die der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 821/68 (ABl. Nr. L 149 vom 29. 6. 1968, S. 46) enthaltenen Definition entsprechen.
- (3) Perlförmig geschliffene Körner sind die, die der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 821/68 (ABl. Nr. L 149 vom 29. 6. 1968, S. 46) enthaltenen Definition entsprechen.
- (4) Dieses zur Unterposition der Tarifstelle 17.02 B I gehörende Erzeugnis bekommt aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 die gleiche Ausfuhrerstattung wie das zur Unterposition der Tarifstelle 17.02 B II gehörende Erzeugnis.
- (5) Die Erstattung bei der Ausfuhr wird gewährt für Erzeugnisse dieser Tarifstelle mit einem Stärkegehalt von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr.
- (6) Die Erstattung bei der Ausfuhr wird gewährt für Erzeugnisse dieser Tarifstelle mit einem Stärkegehalt von 78 Gewichtshundertteilen oder mehr.
-

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 245/81 DER KOMMISSION

vom 30. Januar 1981

## zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags <sup>(3)</sup> müssen die Erstattungen festgesetzt werden, indem man die Lage und die voraussichtliche Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides sowie seiner Preise in der Gemeinschaft einerseits und andererseits der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt in Betracht zieht. Aufgrund dieses Artikels ist es wichtig, auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die jetzige Marktlage für Getreidemischfuttermittel führt dazu, die Höhe der Erstattung so festzusetzen, daß der Abstand zwischen den Preisen der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für Getreidemischfuttermittel <sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77 <sup>(5)</sup>, muß die Erstattung nur unter Berücksichtigung der Erzeugnisse bestimmt werden, die gewöhnlich für die Herstellung von Mischfuttermitteln verwandt werden und für die eine Erstattung festgesetzt werden kann.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1913/69 der Kommission vom 29. September 1969 über die Gewährung und Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln <sup>(6)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3116/75 <sup>(7)</sup>, sieht vor, daß die Berechnung der Ausfuhrerstattung auf die für Mais anwendbare Abschöpfung gestützt werden muß. Bei dieser Berechnung muß der Gehalt an Getreideerzeugnissen ebenfalls berücksichtigt werden. Es ist daher zum Zwecke der Vereinfachung angebracht, die Getreidemischfuttermittel in Kategorien einzuteilen und die Erstattung für jede Kategorie auf der Grundlage einer Maismenge festzusetzen, die bezüglich des gewöhnlichen Gehalts an Getreideerzeugnissen der betreffenden Kategorie repräsentativ ist. Der Erstattungsbetrag muß außerdem den Möglichkeiten und Bedingungen des Absatzes der betreffenden Erzeugnisse auf dem Weltmarkt, dem Erfordernis, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern, und dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhr Rechnung tragen.

Die Situation auf dem Weltmarkt oder die spezifischen Anforderungen bestimmter Märkte können unterschiedliche Erstattungen für die Mischfuttermittel je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet erforderlich machen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen:

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt werden. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 60.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 246 vom 30. 9. 1969, S. 11.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 309 vom 29. 11. 1975, S. 64.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 unterliegen, werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

*Artikel 1*

Die Ausfuhrerstattungen für Mischfuttermittel, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannt sind und

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 1981

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 30. Januar 1981 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Sonderunterteilung für die Erstattung	Vereinfachte Fassung der Zollnomenklatur	Erstattungsbetrag
23.07 B I		Zubereitetes Futter, das unter die Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 fällt, das, auch vermischt mit anderen Erzeugnissen, Stärke, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstellen 17.02 B und 21.07 F II oder Milcherzeugnisse (der Tarifnummern oder Tarifstellen 04.01, 04.02, 04.03, 04.04, 17.02 A oder 21.07 F I) enthält :	
		mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 50 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Getreideerzeugnissen <sup>(1)</sup> von :	
	3010	— mehr als 5 bis 15 Gewichtshundertteilen	— <sup>(2)</sup> 4,40 <sup>(3)</sup>
	4010	— mehr als 15 bis 30 Gewichtshundertteilen	— <sup>(2)</sup> 11,00 <sup>(3)</sup>
	5010	— mehr als 30 bis 50 Gewichtshundertteilen	— <sup>(2)</sup> 19,79 <sup>(3)</sup>
	6010	— mehr als 50 bis 65 Gewichtshundertteilen	— <sup>(2)</sup> 26,39 <sup>(3)</sup>
	7010	— mehr als 65 Gewichtshundertteilen	— <sup>(2)</sup> 32,99 <sup>(3)</sup>

<sup>(1)</sup> Als Getreideerzeugnisse gelten die Erzeugnisse des Kapitels 10 und der Tarifnummern 11.01 und 11.02 (ausgenommen Tarifstelle 11.02 G) des Gemeinsamen Zolltarifs.<sup>(2)</sup> Für Ausfuhren nach der UdSSR.<sup>(3)</sup> Für Ausfuhren nach den anderen Drittländern.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 246/81 DER KOMMISSION**

vom 30. Januar 1981

**zur Festsetzung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3455/80<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 wird bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse eine Abschöpfung erhoben.

Die Abschöpfung auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Erzeugnisse muß, gegebenenfalls pauschal, auf der Grundlage des Saccharosegehalts oder des Gehalts an anderem als in Saccharose ausgedrücktem Zucker des betreffenden Erzeugnisses und der Abschöpfung auf Weißzucker errechnet werden. Die Abschöpfungen, die auf Ahornzucker und Ahornsirup zu erheben sind, werden jedoch auf den Betrag beschränkt, der sich aus der Anwendung des im Rahmen des GATT konsolidierten Zollsatzes ergibt.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission vom 28. Juni 1968 über Durchführungsbestimmungen für die Abschöpfung im Zuckersektor<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1428/78<sup>(4)</sup>, muß der Grundbetrag der Abschöpfung für 100 Kilogramm des Erzeugnisses für einen Saccharosegehalt von 1 v. H. festgesetzt werden.

Der Grundbetrag der Abschöpfung ist gleich einem Hundertstel des arithmetischen Mittels der während der ersten 20 Tage des dem Monat, für den der Grundbetrag der Abschöpfung festgesetzt wird, vorangehenden Monats anwendbaren Abschöpfungen je 100 Kilogramm Weißzucker. Das arithmetische Mittel der Ab-

schöpfungen muß jedoch durch die am Tag der Festsetzung des Grundbetrags auf Weißzucker anwendbare Abschöpfung ersetzt werden, wenn diese Abschöpfung um mindestens 0,73 ECU von diesem Durchschnitt abweicht.

Der Grundbetrag muß monatlich festgesetzt werden. Er muß jedoch während des Zeitraums zwischen dem Tag seiner Festsetzung und dem ersten Tag des auf den Monat, für den der Grundbetrag anwendbar ist, folgenden Monats geändert werden, wenn die auf Weißzucker anwendbare Abschöpfung um mindestens 0,73 ECU von dem obengenannten arithmetischen Mittel oder von der Abschöpfung auf Weißzucker abweicht, die zur Festsetzung des Grundbetrags gedient hat. In diesem Fall muß der Grundbetrag gleich einem Hundertstel der für die Änderung herangezogenen Abschöpfung auf Weißzucker sein.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse jeder dieser Währungen stützt und der während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Der auf diese Weise bestimmte Grundbetrag muß nach Maßgabe der Schwankungen des Schwellenpreises für Weißzucker berichtigt werden, die vom Zeitpunkt der Festsetzung des Grundbetrags an während der Anrechnungszeit eintreten. Dieser Berichtigungsbetrag, der gleich einem Hundertstel der Differenz zwischen diesen beiden Schwellenpreisen ist, muß unter den in Artikel 7 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 vorgesehenen Bedingungen vom Grundbetrag abgezogen bzw. zu diesem letzteren hinzugerechnet werden —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 34.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

für 100 Kilogramm des Erzeugnisses auf 0 ECU je 1 v. H. Saccharosegehalt festgesetzt.

*Artikel 1*

Der Grundbetrag der Abschöpfung bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Erzeugnisse wird

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 1981

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 247/81 DER KOMMISSION**

vom 30. Januar 1981

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3455/80<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 2 letzter Unterabsatz erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76<sup>(4)</sup>, ist die Erstattung für 100 kg der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten und ausgeführten Erzeugnisse gleich dem Grundbetrag, multipliziert mit dem Saccharosegehalt, gegebenenfalls einschließlich des Gehalts an anderem als Saccharose berechnetem Zucker. Dieser für das betreffende Erzeugnis festgestellte Saccharosegehalt wird gemäß den Vorschriften des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1467/77<sup>(6)</sup>, bestimmt.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 ist der Grundbetrag der Erstattung für die in unverändertem Zustand ausgeführte Sorbose gleich dem Grundbetrag der Erstattung, vermindert um ein Hundertstel der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1400/78 des Rates vom 20. Juni 1978 zur Festlegung von Grundregeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zuk-

ker<sup>(7)</sup> für die in Anhang dieser letzten Verordnung genannten Erzeugnisse geltenden Erstattung bei der Erzeugung.

Für die anderen in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten und in unverändertem Zustand ausgeführten Erzeugnisse ist der Grundbetrag der Erstattung gleich einem Hundertstel eines Betrages, der bestimmt wird unter Berücksichtigung einerseits des Unterschieds zwischen dem im Hauptüberschußgebiet der Gemeinschaft während des Monats, für den der Grundbetrag festgesetzt wird, für Weißzucker geltenden Interventionspreis und den für Weißzucker auf dem Weltmarkt festgestellten Notierungen oder Preisen, und andererseits der Notwendigkeit der Herstellung eines Gleichgewichts zwischen der Verwendung des Grunderzeugnisses aus der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen nach dritten Ländern und der Verwendung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnisse dieser Länder.

Die Gültigkeit des Grundbetrags kann auf bestimmte, in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannte Erzeugnisse beschränkt werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die obengenannten Erstattungen werden monatlich festgesetzt. Sie können zwischenzeitlich geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

(<sup>7</sup>) ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 9.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 17.

(<sup>3</sup>) ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

(<sup>4</sup>) ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

(<sup>5</sup>) ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

(<sup>6</sup>) ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 6.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

*Artikel 1*

*Artikel 2*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 1981

*Für die Kommission*  
 Poul DALSGER  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Januar 1981 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

*(ECU/100 kg)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Grundbetrag je 1. v. H. Saccharosegehalt <sup>(1)</sup>
17.02	Andere Zucker, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melasse, karamelisiert : D. andere Zucker und Sirupe (als Laktose-, Glukose- und Ahornzucker oder -sirupe): ex II. andere, ausgenommen Sorbose E. Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt ex F. Zucker der Tarifnummer 17.01, karamelisiert	0 0 0
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen : F. Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt : IV. andere (als Laktose-, Glukose- oder Isoglukosesirupe)	0

<sup>(1)</sup> Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 v.H. (Verordnung (EWG) Nr. 394/70). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 bestimmt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 248/81 DER KOMMISSION**  
**vom 30. Januar 1981**  
**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3454/80<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung Nr. 171/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Liegen die Preise in der Gemeinschaft über den Weltmarktpreisen, so kann der Unterschied zwischen diesen Preisen nach Artikel 20 der Verordnung Nr. 136/66/EWG durch eine Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl nach dritten Ländern gedeckt werden.

Die Festsetzung und die Gewährung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl sind in den Verordnungen Nr. 171/67/EWG und (EWG) Nr. 616/72<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2962/77<sup>(6)</sup>, geregelt worden.

Nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 171/67/EWG muß die Erstattung für die gesamte Gemeinschaft gleich sein.

Nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 171/67/EWG wird die Erstattung für Olivenöl unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt :

- Lage und voraussichtliche Entwicklung der verfügbaren Mengen und der Olivenölpreise auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Olivenölpreise auf dem Weltmarkt,
- Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Olivenöl, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,
- Erfordernis, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,

— wirtschaftliche Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr.

Nach Artikel 4 der Verordnung Nr. 171/67/EWG ist die genannte Erstattung außerdem nach folgenden Kriterien festzusetzen :

- Preis des Olivenöls in den wichtigsten Erzeugergebieten der Gemeinschaft,
- günstigste Notierungen, die auf den einzelnen Märkten der einführenden Drittländer festgestellt werden,
- Vermarktungs- und günstigste Transportkosten von den Märkten der Gemeinschaft in den wichtigsten Erzeugergebieten bis zu den Häfen oder anderen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie Heranführungskosten auf dem Weltmarkt.

Nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 171/67/EWG kann die Erstattung für Olivenöl je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Weltmarktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte dies notwendig machen.

Nach Artikel 7 der Verordnung Nr. 171/67/EWG muß die Erstattung mindestens einmal im Monat festgesetzt werden ; soweit erforderlich, kann die Erstattung zwischenzeitlich geändert werden.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktlage bei Olivenöl, insbesondere auf den Olivenölpreis in der Gemeinschaft sowie auf den Märkten der Drittländer, sind die Erstattungen in der im Anhang aufgeführten Höhe festzusetzen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 16.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2600/67.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 78 vom 31. 3. 1972, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 53.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

136/66/EWG genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 1981

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 30. Januar 1981 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

(ECU / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattung
15.07 A I (a)  II (a)	Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert : Olivenöl : nicht behandelt : naturreines Olivenöl und anderes : durch Behandeln von Ölen der Tarifstelle 15.07 A I a) oder 15.07 A I b) gewonnen, auch mit naturreinem Olivenöl verschnitten : in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger, für die Bestimmungen genannt in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 der Kommission (!) und für die Ausfuhr nach Drittländern	20,00

(!) ABl. Nr. L 317 vom 12. 12. 1979, S. 1.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 249/81 DER KOMMISSION**

vom 30. Januar 1981

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Ölsaaten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3454/80<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über Erstattungen bei der Ausfuhr von Raps- und Rübensamen sowie von Sonnenblumenkernen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3 erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 28 der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann eine Erstattung bei der Ausfuhr von in der Gemeinschaft geernteten Ölsaaten nach dritten Ländern gewährt werden. Die Höhe der Erstattung darf höchstens der Differenz zwischen den Preisen innerhalb der Gemeinschaft und den Weltmarktkursen entsprechen, soweit diese niedriger sind. Gemäß Artikel 21 der Verordnung Nr. 136/66/EWG gilt Artikel 28 dieser Verordnung augenblicklich nur für Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblumenkerne.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung Nr. 142/67/EWG müssen bei der Berechnung der Erstattung die in der Gemeinschaft auf den für die Verarbeitung und für die Ausfuhr repräsentativen Märkten geltenden Preise die auf den verschiedenen Märkten dritter Einfuhrländer festgestellten günstigsten Kurse sowie die für das Verbringen auf den Weltmarkt notwendigen Kosten berücksichtigt werden. Außerdem muß die Höhe der Erstattung unter Berücksichtigung des Preisniveaus für die in Artikel 21 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Ölsaaten innerhalb der Gemeinschaft sowie die künftige Entwicklung dieser Preise berücksichtigt werden. Zusätzlich muß bei der Festsetzung der wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhren die Lage innerhalb der Gemeinschaft und die Verfügbarkeit der Ölsaaten im Verhältnis zur Nachfrage berücksichtigt werden.

Entsprechend den Vorschriften des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 651/71 der Kommission vom 29. März 1971 über bestimmte Anwendungsmodalitäten für die Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1480/79<sup>(6)</sup>, muß die Höhe der Erstattung auf der Grundlage des Gewichts der ausgeführten Ölsaaten berechnet werden. Dieses Gewicht muß um den Unterschied berichtigt werden, der zwischen dem festgestellten Vomhundertsatz an Feuchtigkeitsgehalt, an Gehalt an Fremdbestandteilen und dem Vomhundertsatz besteht, der für die Standardqualität gilt, für die der Richtpreis festgesetzt wird. Dabei ist das Gewicht der ausgeführten Ölsaaten um den Unterschied zwischen dem tatsächlich festgestellten Feuchtigkeitsgehalt, dem Gehalt an Fremdbestandteilen und dem für die Standardqualität berücksichtigten Gehalt zu erhöhen, wenn der tatsächliche Gehalt geringer ist. Im umgekehrten Fall ist das Gewicht der ausgeführten Ölsaaten um den gleichen Unterschied zu vermindern.

Die vorgenannte Standardqualität ist in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/80 des Rates vom 24. Juni 1980 zur Festsetzung der Richtpreise und der Interventionsgrundpreise für Raps- und Rübensamen und für Sonnenblumenkerne für das Wirtschaftsjahr 1980/81<sup>(7)</sup> bestimmt worden.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates kann die Erstattung in unterschiedlicher Höhe entsprechend dem Bestimmungsland festgesetzt werden, wenn die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 16.

(<sup>3</sup>) ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2461/67.

(<sup>4</sup>) ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.

(<sup>5</sup>) ABl. Nr. L 75 vom 30. 3. 1971, S. 16.

(<sup>6</sup>) ABl. Nr. L 180 vom 17. 7. 1979, S. 13.

(<sup>7</sup>) ABl. Nr. L 160 vom 26. 6. 1980, S. 4.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die augenblickliche Marktlage im Sektor Ölsaaten und insbesondere auf die Kurse und Preise dieser Erzeugnisse innerhalb der Gemeinschaft, auf den Märkten dritter Länder führt zur Festsetzung des im Anhang aufgeführten Erstattungsbetrags für diejenigen Erzeugnisse, für die das Wirtschaftsjahr bereits begonnen hat.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 21 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse werden auf den im Anhang genannten Betrag festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 1981

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Januar 1981 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Ölsaaten

(in ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Erzeugnis	Erstattungsbetrag
ex 12.01	Raps- und Rübensamen, nicht zur Aussaat bestimmt	17,00
ex 12.01	Sonnenblumensamen, nicht zur Aussaat bestimmt	—

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 250/81 DER KOMMISSION**  
**vom 30. Januar 1981**  
**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Isoglukose**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung gemeinsamer Vorschriften für Isoglukose<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 wird bei der Einfuhr von in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnissen eine Abschöpfung erhoben, die sich aus einem beweglichen und einem festen Teilbetrag zusammensetzt.

Diese Teilbeträge sind in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 definiert. Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 der Kommission vom 30. Juni 1977 über die Durchführungsbestimmungen betreffend die Abschöpfung und Erstattung für Isoglukose und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 192/75<sup>(3)</sup> hat der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 genannte feste Teilbetrag dem zu entsprechen, der für die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 17.02 B II a) des Gemeinsamen Zolltarifs gilt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 1981

Die Abschöpfung ist jeden Monat festzusetzen.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu dem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums im Verhältnis zu den im vorstehenden Gedankenstrich genannten Gemeinschaftswährungen festgestellt wird.

Nach alledem sind die Abschöpfungen für Isoglukose wie im Anhang angegeben festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Abschöpfungen gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1981 in Kraft.

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 9.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Januar 1981 zur Festsetzung der  
Einfuhrabschöpfungen für Isoglukose

(ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungs- betrag je 100 kg Trockenstoff
17.02	Andere Zucker, fest: Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig ver- mischt; Zucker und Melassen, karamelisiert:  D. andere Zucker und Sirupe: I. Isoglukose	9,67
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbe- griffen:  F. Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt: III. Isoglukose	9,67

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 251/81 DER KOMMISSION**  
**vom 30. Januar 1981**  
**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Isoglukose**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung gemeinsamer Vorschriften für Isoglukose<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2 dritter Unterabsatz erster Satz und Absatz 5,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 kann bei der Ausfuhr von Isoglukose eine Erstattung vorgesehen werden.

Die Höhe der Erstattung ist je 100 kg Trockenstoff insbesondere unter Berücksichtigung der für die Ausfuhr der Erzeugnisse der Tarifstelle 17.02 B II a) des Gemeinsamen Zolltarifs geltenden Erstattung und der etwaigen Produktionserstattung für das Grunderzeugnis, das zur Herstellung der Erzeugnisse der Tarifstelle 17.02 B II a) gedient hat, festzusetzen. Darüber hinaus muß den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhr Rechnung getragen werden. In dieser Beziehung ist Isoglukose ein Substitutionserzeugnis für Zucker, und dessen Weltmarktpreis übersteigt die Höhe der Gemeinschaftspreise.

Die Erstattung muß für die gesamte Gemeinschaft gleich sein, kann jedoch je nach Bestimmung variieren.

Die vorgenannten Erstattungen werden monatlich festgesetzt. Sie können zwischenzeitlich geändert werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 1981

Die Erstattung wird nur für Isoglukose gewährt, die den Voraussetzungen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 der Kommission vom 30. Juni 1977 über die Durchführungsbestimmungen betreffend die Abschöpfung und Erstattung für Isoglukose und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 192/75<sup>(3)</sup> entspricht.

Zur ordnungsgemäßen Anwendung des Systems ist für die Berechnung der Erstattung folgendes zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums im Verhältnis zu den im vorstehenden Gedankenstrich genannten Währungen der Gemeinschaft festgestellt wird.

Demnach ist die Erstattung für Isoglukose wie im Anhang angegeben festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Isoglukose —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 genannten Erzeugnisse sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1981 in Kraft.

*Für die Kommission*  
 Poul DALSGER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 9.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 30. Januar 1981 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Isoglukose

(ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag je 100 kg Trockenstoff
17.02	Andere Zucker, fest ; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen ; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt ; Zucker und Melassen, karamelisiert :  D. andere Zucker und Sirupe : I. Isoglukose	0 <sup>(1)</sup>
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen :  F. Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt : III. Isoglukose	0 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Nur auf die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 genannten Erzeugnisse anwendbar.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 252/81 DER KOMMISSION**

vom 30. Januar 1981

**zur Festsetzung der ab 1. Februar 1981 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3455/80<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 2 sechster Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 kann der Unterschied zwischen den Preisen und Notierungen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), c) und d) dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden<sup>(3)</sup>, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang I zu der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksichtigt werden :

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit diesen Grunderzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise ;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind ;
- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Er-

zeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden. Für Weißzucker oder Rohzucker wird unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 1400/78 des Rates vom 20. Juni 1978 betreffend allgemeine Regeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker<sup>(4)</sup> genannten Bedingungen eine Erstattung bei der Erzeugung gewährt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die ab 1. Februar 1981 geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 und des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74, die in Form von im Anhang I zu der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Waren ausgeführt werden, werden festgesetzt, wie es sich

- a) hinsichtlich dieser Waren, soweit sie im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 1400/78 aufgeführt sind und für die eine Erstattung bei der Erzeugung gewährt worden ist, aus Liste I des Anhangs,
  - b) hinsichtlich aller anderen als der unter a) genannten Waren aus Liste II des Anhangs
- ergibt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1981 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 1981

*Für die Kommission*

Karl-Heinz NARJES

*Mitglied der Kommission*

---

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Januar 1981 zur Festsetzung der ab 1. Februar 1981 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

Liste I

---

<i>Erstattungssätze in ECU/100 kg:</i>	Weißzucker:	0
	Rohzucker:	0
	Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr mit einem Saccharosegehalt von mindestens 98 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet:	$0 \times \frac{S^{(1)}}{100}$
	Melassen:	—

---

Liste II

---

<i>Erstattungssätze in ECU/100 kg:</i>	Weißzucker:	0
	Rohzucker:	0
	Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr mit einem Saccharosegehalt von mindestens 98 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet:	$0 \times \frac{S^{(1)}}{100}$
	Melassen:	—

---

<sup>(1)</sup> „S“ drückt den Gehalt an Saccharose, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet, von 100 kg Sirupen aus.

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 253/81 DER KOMMISSION**

vom 30. Januar 1981

**zur Festsetzung des ab 1. Februar 1981 geltenden Erstattungssatzes für Isoglukose, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt wird**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung gemeinsamer Vorschriften für Isoglukose<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 erster Satz und Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 kann eine Erstattung bei der Ausfuhr von Isoglukose in Form von im Anhang zu dieser Verordnung genannten Waren vorgesehen werden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungs Betrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden<sup>(3)</sup>, wird im einzelnen bestimmt, daß ein Erstattungssatz festzusetzen ist, der dann anwendbar ist, wenn Isoglukose der Tarifstelle 17.02 D I des Gemeinsamen Zolltarifs in Form von Waren ausgeführt wird, die im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 aufgeführt sind.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 muß der Erstattungssatz für jeden Monat festgesetzt werden.

Aufgrund von Absatz 2 des vorgenannten Artikels sind bei der Festsetzung dieses Satzes insbesondere zu berücksichtigen :

- a) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind ;
- b) die Notwendigkeit, Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Isoglukose —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der ab 1. Februar 1981 geltende Erstattungssatz für Isoglukose der Tarifstelle 17.02 D I des Gemeinsamen Zolltarifs, die in Form von im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 genannten Waren ausgeführt wird, ist im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 1981

*Für die Kommission*

Karl-Heinz NARJES

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Januar 1981 zur Festsetzung des ab 1. Februar 1981 geltenden Erstattungssatzes für Isoglukose, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt wird

(in ECU)

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Höhe der Erstattung für 100 kg Trockenstoff
17.02 D I	Isoglukose	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 254/81 DER KOMMISSION**

vom 30. Januar 1981

**zur Festsetzung der ab 1. Februar 1981 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen, die im internationalen Handel für die in Artikel 1 Buchstaben a), b), c) und e) dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse gelten, und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden<sup>(3)</sup>, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg der betreffenden Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksichtigt werden :

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit den betreffenden Grunderzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise ;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind ;
- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Er-

zeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse auf Grund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird für Magermilch, die in der Gemeinschaft hergestellt worden ist und zu Kasein verarbeitet wird, eine Beihilfe gewährt, wenn die Milch und das daraus hergestellte Kasein bestimmten Bedingungen entsprechen, die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 987/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Beihilfe für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die „Akte“<sup>(5)</sup>, festgelegt sind. Die dieser Definition entsprechende Magermilch wird auf Grund von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 dem Milchpulver gleichgestellt, das der Definition des Leiterzeugnisses der Gruppe Nr. 2 im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 des Rates vom 18. Dezember 1979 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif<sup>(6)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1361/80<sup>(7)</sup>, entspricht. Für dieses Erzeugnis ist ein Erstattungssatz festzulegen.

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 756/70 der Kommission vom 24. April 1970 über die Gewährung von Beihilfen für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist<sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2938/80<sup>(9)</sup>, setzt die Beihilfen für 100 kg zu Kasein und Kaseinaten verarbeitete Magermilch je nach Art fest.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 6.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 140 vom 5. 6. 1980, S. 9.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 91 vom 25. 4. 1970, S. 28.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 305 vom 14. 11. 1980, S. 14.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.

Die Verordnung (EWG) Nr. 262/79 der Kommission vom 12. Februar 1979 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 925/80<sup>(2)</sup> und die Verordnung (EWG) Nr. 1468/79 der Kommission vom 13. Juli 1979 über die Gewährung einer Beihilfe für Butter, aus privaten Lagerbeständen für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2548/79<sup>(4)</sup>, gestatten, Butter zu herabgesetzten Preisen an Industriezweige zu liefern, die bestimmte Waren herstellen. Ferner muß solche Butter berücksichtigt werden, die der Verordnung (EWG) Nr. 232/75<sup>(5)</sup>, ersetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 262/79, unterliegt und die bei der Herstellung bestimmter ausgeführter Waren verwendet wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milchprodukte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die ab 1. Februar 1981 geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68, die in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

(2) Für die im vorstehenden Absatz genannten und nicht im Anhang aufgeführten Erzeugnisse wird kein Erstattungssatz festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 1981

*Für die Kommission*

Karl-Heinz NARJES

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 41 vom 16. 2. 1979, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 99 vom 17. 4. 1980, S. 13.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 14. 7. 1979, S. 40.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 290 vom 17. 11. 1979, S. 51.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 24 vom 31. 1. 1975, S. 45.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Januar 1981 zur Festsetzung ab 1. Februar 1981 der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungssätze
ex 04.02 A II	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 2):	
	a) bei Ausfuhr von Waren der Tarifnummer 35.01 des Gemeinsamen Zolltarifs	—
	b) bei Ausfuhr anderer Waren	40,00
ex 04.02 A II	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von 26 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 3)	77,00
ex 04.02 A III	Kondensmilch, mit einem Fettgehalt von 7,5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Trockenmasse von 25 Gewichtshundertteilen (PG 4)	20,77
ex 04.03	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6):	
	a) bei der Ausfuhr nachstehender Waren, die nach Maßgabe des Artikels 6 der Verordnung (EWG) Nr. 232/75, der Artikel 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1468/79 hergestellt worden sind:	
	— Waren der Tarifnummer 19.08 oder der Tarifstellen 18.06 B und 21.07 C	—
	— Pulverzubereitungen für die Herstellung von Speiseeis, „ice-mix“ genannt, der Tarifstelle 18.06 D und der Tarifnummer 21.07	—
	— roher Teig und Pulverzubereitungen der Tarifstelle 19.02 B II b)	—
	b) bei Ausfuhr von Waren der Tarifstellen 18.06 D II c) und 21.07 G VII bis IX des Gemeinsamen Zolltarifs	—
	c) bei Ausfuhr anderer Waren	125,00

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 255/81 DER KOMMISSION**

vom 30. Januar 1981

**zur Festsetzung der ab 1. Februar 1981 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden<sup>(4)</sup>, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 oder im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksichtigt werden :

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit diesen Grunderzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise ;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind ;
- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse auf Grund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

Nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Erstattungen bei der Erzeugung im Getreide- und Reissektor<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1877/80<sup>(6)</sup>, wird für Weichweizen, Mais und Bruchreis eine Erstattung bei der Erzeugung gewährt. Bei der Anwendung von Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 ist der im Ausfuhrmonat geltende Betrag der Erstattung bei der Erzeugung zu berücksichtigen.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 57.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 184 vom 17. 7. 1980, S. 13.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die ab 1. Februar 1981 geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 oder des Artikels

1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76, die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 oder im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 1981

*Für die Kommission*

Karl-Heinz NARJES

*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Januar 1981 zur Festsetzung der ab 1. Februar 1981 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren geltenden Erstattungssätze

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Erstattungssätze in ECU/100 kg
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn :	
	— zur Stärkeherstellung	3,164
	— anderer als zur Stärkeherstellung	5,384
10.01 B	Hartweizen	5,315
10.02	Roggen	3,028
10.03	Gerste	2,948
10.04	Hafer	1,273
10.05 B	Mais (anderer als Hybridmais zur Aussaat) :	
	— zur Stärkeherstellung	3,720
	— anderer als zur Stärkeherstellung	5,270
10.06 B I b) 1	Geschälter rundkörniger Reis	6,311
10.06 B I b) 2	Geschälter langkörniger Reis	4,113
10.06 B II b) 1	Vollständig geschliffener rundkörniger Reis	8,143
10.06 B II b) 2	Vollständig geschliffener langkörniger Reis	5,961
10.06 B III	Bruchreis :	
	— zur Stärkeherstellung	0
	— anderer als zur Stärkeherstellung	0,762
10.07 C	Sorghum	4,144
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	5,000
11.01 B	Mehl von Roggen	5,517
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	8,238
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	5,000

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 256/81 DER KOMMISSION

vom 30. Januar 1981

**zur Festsetzung der ab 1. Februar 1981 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2 fünfter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 kann der Unterschied zwischen den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden<sup>(3)</sup>, sind die Erzeugnisse bezeichnet, für die ein Erstattungssatz bei der Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 aufgeführten Waren festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 muß der Erstattungssatz für je 100 kg der erwähnten Grunderzeugnisse für einen Zeitraum festgesetzt werden, der gleich dem Zeitraum für die Festsetzung der Erstattung für die gleichen Erzeugnisse ist, die im unverarbeiteten Zustand ausgeführt werden.

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes folgendes berücksichtigt werden :

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit den erwähnten Grunderzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise ;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind ;
- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

### *Artikel 1*

Die ab 1. Februar 1981 geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 und des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75, die in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 1981

*Für die Kommission*

Karl-Heinz NARJES

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.



**VERORDNUNG (EWG) Nr. 257/81 DER KOMMISSION**  
**vom 30. Januar 1981**  
**zur Festsetzung der Beihilfe für zu Futterzwecken verwendete Erbsen,**  
**Puffbohnen und Ackerbohnen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1119/78 des Rates vom 22. Mai 1978 über besondere Maßnahmen für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1119/78 vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr. 2051/80<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3416/80<sup>(4)</sup>, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2051/80 und in Artikel 105 der Akte über den Beitritt Griechenlands genannten Vorschriften und Durchfüh-

rungsbestimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur Zeit geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem Artikel 1 zu dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1119/78 genannte Beihilfebetrug wird auf 6,736 ECU/100 kg für in den Mitgliedstaaten außer Griechenland verarbeitete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen und auf 6,278 ECU/100 kg für die gleichen in Griechenland verarbeiteten Erzeugnisse festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 1981

*Für die Kommission*

Poul DALSA GER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 8.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 200 vom 1. 8. 1980, S. 39.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 358 vom 31. 12. 1980, S. 41.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 258/81 DER KOMMISSION**  
**vom 30. Januar 1981**  
**zur Festsetzung des Betrages der ergänzenden Beihilfe für Trockenfutter**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates vom 22. Mai 1978 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannte ergänzende Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr. 2052/80<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 35/81<sup>(4)</sup>, festgesetzt worden.

Da für das Wirtschaftsjahr 1981/82 der Zielpreis für Trockenfutter noch nicht besteht, konnte der Beihilfebetrags für diese Erzeugnisse im Falle der Festsetzung im voraus für die Monate April, Mai, Juni, Juli, August, September und Oktober 1981 nur vorläufig aufgrund des für die Monate April, Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober und November 1980 geltenden Zielpreises berechnet werden ; er darf nur vorläufig angewendet werden und wird zu bestätigen oder zu ändern sein, sobald der Zielpreis für das Wirtschaftsjahr 1981/82 bekannt sein wird.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2052/80 und in Artikel 104 der Akte über den Beitritt

Griechenlands genannten Vorschriften und Durchführungsbestimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur Zeit geltenden Höhe der ergänzenden Beihilfe entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Der Betrag der in Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten ergänzenden Beihilfe ist im Anhang festgesetzt.

(2) Der im Falle der Festsetzung im voraus für die Monate April, Mai, Juni, August, September, Oktober und November 1981 anzuwendende Beihilfebetrags für Trockenfutter wird jedoch mit Wirkung ab 1. Januar 1981 bestätigt oder geändert werden, um dem für das Wirtschaftsjahr 1981/82 festgesetzten Zielpreis für diese Erzeugnisse Rechnung zu tragen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 1981

*Für die Kommission*  
Poul DALSGER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 200 vom 1. 8. 1980, S. 41.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 2 vom 1. 1. 1981, S. 32.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 30. Januar 1981 zur Festsetzung des Betrages der ergänzenden Beihilfe für Trockenfutter

Beträge der ergänzenden Beihilfe für Trockenfutter, anwendbar ab 1. Februar 1981

(ECU/t)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	— Künstlich getrocknetes Futter ex 12.10 B — Eiweißkonzentrate ex 23.07 C		Auf andere Weise getrocknetes Futter ex 12.10 B	
	Neuner- gemeinschaft	Griechenland	Neuner- gemeinschaft	Griechenland
Betrag der ergänzenden Beihilfe	2,499	0	1,406	0

Betrag der ergänzenden Beihilfe für den Fall der Festsetzung im voraus für den Monat :

(ECU/t)

März 1981	0	0	0	0
April 1981 <sup>(1)</sup>	0	0	0	0
Mai 1981 <sup>(1)</sup>	1,521	0	0,856	0
Juni 1981 <sup>(1)</sup>	1,521	0	0,856	0
Juli 1981 <sup>(1)</sup>	1,521	0	0,856	0
August 1981 <sup>(1)</sup>	1,521	0	0,856	0
September 1981 <sup>(1)</sup>	1,521	0	0,856	0
Oktober 1981 <sup>(1)</sup>	1,521	0	0,856	0

<sup>(1)</sup> Unter Vorbehalt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 259/81 DER KOMMISSION**

vom 30. Januar 1981

**zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3454/80<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr. 2945/80<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 215/81<sup>(4)</sup>, festgesetzt worden.

Da für das Wirtschaftsjahr 1981/82 der Richtpreis für Raps und Rübsen noch nicht besteht, konnte der Beihilfebetrags für diese Erzeugnisse im Falle der Festsetzung im voraus für die Monate Juli und August 1981 nur vorläufig aufgrund des für den Monat Juli 1980 geltenden Richtpreises berechnet werden ; dieser Beihilfebetrags darf daher nur vorläufig angewendet werden und wird zu bestätigen oder zu ändern sein, sobald der Richtpreis für das Wirtschaftsjahr 1981/82 bekannt sein wird.

Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2945/80 genannten Modalitäten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich, daß die zur Zeit geltende Beihilfe wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Höhe der Beihilfe nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist im Anhang festgesetzt.

(2) Der im Falle der Festsetzung im voraus für die Monate Juli und August 1981 anzuwendende Beihilfebetrags für Raps und Rübsen wird jedoch mit Wirkung ab 1. Februar 1981 bestätigt oder geändert werden, um dem für das Wirtschaftsjahr 1981/82 festgesetzten Richtpreis für diese Erzeugnisse Rechnung zu tragen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 1981

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

(2) ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 16.

(3) ABl. Nr. L 305 vom 14. 11. 1980, S. 48.

(4) ABl. Nr. L 25 vom 29. 1. 1981, S. 22.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Januar 1981 zur Festsetzung der Beihilfe für  
Ölsaaten

(in ECU / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Beträge der Beihilfe
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	19,484
ex 12.01	Sonnenblumenkerne	18,642

(in ECU / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Beträge der Beihilfe im Falle der Festsetzung im voraus für die Monate						
		Februar 1981	März 1981	April 1981	Mai 1981	Juni 1981	Juli 1981	August 1981
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	17,357	17,598	17,517	17,517	17,517	14,086 <sup>(1)</sup>	14,086 <sup>(1)</sup>
ex 12.01	Sonnenblumenkerne	18,642	18,957	18,414	18,414	18,251	—	—

<sup>(1)</sup> Unter Vorbehalt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 260/81 DER KOMMISSION**  
**vom 30. Januar 1981**  
**zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3454/80<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübensamen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 852/78<sup>(4)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen unter Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1464/73<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1162/80<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 muß die Kommission den Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen festsetzen.

Der Weltmarktpreis wird nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 2945/80 der Kommission vom 13. November 1980 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung

(EWG) Nr. 259/81<sup>(8)</sup>, zusammengestellten Regeln und Kriterien festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung des Weltmarktpreises zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich, daß der Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannte Weltmarktpreis ist im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 1981

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 16.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 116 vom 28. 4. 1978, S. 6.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 9. 5. 1980, S. 25.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 305 vom 14. 11. 1980, S. 48.

<sup>(8)</sup> Siehe Seite 44 dieses Amtsblatts.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 30. Januar 1981 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen

(in ECU / 100 kg)(<sup>1)</sup>)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weltmarktpreis
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	21,630

(in ECU / 100 kg)(<sup>1)</sup>)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weltmarktpreis im Falle der Festsetzung der Beihilfe im voraus für die Monate						
		Februar 1981	März 1981	April 1981	Mai 1981	Juni 1981	Juli 1981	August 1981
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	23,757	23,920	24,001	24,001	24,001	24,604	24,604

(<sup>1</sup>) Die in Artikel 9 Absatz 5 unter a) der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannten Umrechnungskurse der ECU in nationaler Währung sind folgende :

1 ECU =	2,48208	DM
1 ECU =	2,74362	hfl
1 ECU =	39,7897	bfrs/lfrs
1 ECU =	5,84700	ffrs
1 ECU =	7,72336	dkr
1 ECU =	0,668201	Irl£
1 ECU =	0,519090	£Stg.
1 ECU =	1 181,46	Lit

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 261/81 DER KOMMISSION**  
**vom 30. Januar 1981**  
**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen**  
**oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2035/80<sup>(5)</sup> und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung

in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 29. Januar 1981 festgestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2035/80 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 1981

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 200 vom 1. 8. 1980, S. 1.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 30. Januar 1981 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

<i>(ECU/Tonne)</i>		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	58,68
10.01 B	Hartweizen	45,30 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
10.02	Roggen	23,95 <sup>(6)</sup>
10.03	Gerste	28,89
10.04	Hafer	5,93
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	60,48 <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0 <sup>(5)</sup>
10.07 C	Sorghum	45,59 <sup>(5)</sup>
10.07 D	Anderes Getreide	0 <sup>(5)</sup>
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	96,33
11.01 B	Mehl von Roggen	47,74
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	83,57
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	102,71

<sup>(1)</sup> Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(2)</sup> Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

<sup>(3)</sup> Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

<sup>(4)</sup> Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

<sup>(5)</sup> Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(6)</sup> Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 262/81 DER KOMMISSION**  
**vom 30. Januar 1981**  
**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl**  
**und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2036/80<sup>(5)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 29. Januar 1981 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 1981

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 200 vom 1. 8. 1980, S. 4.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Januar 1981 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

<i>(ECU / Tonne)</i>					
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	35,95
10.02	Roggen	0	10,87	10,80	10,87
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

## B. Malz

<i>(ECU / Tonne)</i>						
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 263/81 DER KOMMISSION**

vom 21. Januar 1981

**über Durchführungsbestimmungen zu den Einfuhrregelungen im Rindfleischsektor gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 217/81 und (EWG) Nr. 218/81**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 217/81 des Rates vom 20. Januar 1981 zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für frisches, gekühltes oder gefrorenes Qualitätsrindfleisch der Tarifstellen 02.01 A II a) und 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs, insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 218/81 des Rates vom 20. Januar 1981 zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Büffel- fleisch der Tarifstelle 02.01 A II b) 4 bb) 33 des Gemeinsamen Zolltarifs, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 217/81 und (EWG) Nr. 218/81 sind Kontingente für Rindfleisch hochwertiger Qualität sowie für Büffel- fleisch eröffnet worden. Es ist erforderlich, hierfür die Durchführungs- vorschriften zu erlassen.

Die Ausfuhrdrittländer haben sich verpflichtet, für diese Erzeugnisse Echtheitsbescheinigungen zu erteilen, mit denen ihr Ursprung garantiert wird. Es ist erforderlich, daß die äußere Form dieser Bescheinigungen festgelegt und Einzelheiten für ihre Verwendung vorgesehen werden.

Die Echtheitsbescheinigung muß von einer in einem Drittland liegenden Ausgabestelle erteilt werden. Diese Stelle muß alle Garantien für das gute Funktionieren der betroffenen Regelung bieten.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3469/80<sup>(2)</sup>, werden alle Einfuhren in die Gemeinschaft von Produkten des Sektors Rindfleisch der Vorlage von Bescheinigungen unterworfen. Für Einfuhren im Rahmen der vorliegenden Verordnung von Rindfleisch aus Drittländern, die keine Verträge über Selbstbeschränkung unterzeichnet haben, müssen diese Bescheinigungen die im Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 vorgesehenen Vermerke enthalten.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 363 vom 31. 12. 1980.

Die Mitgliedstaaten sehen die Übermittlung der mit diesen Einfuhren zusammenhängenden Informationen vor.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Das Zollkontingent für Rindfleisch gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 217/81 wird für 1981 wie folgt aufgeteilt :

a) 5 000 Tonnen Fleisch, entbeint, gekühlt, der Tarifstelle 02.01 A II a) 4 bb) des Gemeinsamen Zolltarifs, das folgender Begriffsbestimmung entspricht :

„Teilstücke von Rindfleisch, stammend von 22 bis 24 Monate alten Tieren mit zwei Dauer-Schneidezähnen, ausschließlich auf der Weide aufgezogen, deren Lebendgewicht bei der Schlachtung 460 kg nicht überschreitet, von besonderer oder guter Qualität, mit der Bezeichnung ‚besondere Teilstücke von Rindern‘, in Kartons ‚Special boxed beef‘ ; diese Teilstücke dürfen die Bezeichnung ‚s.c.‘ (special cuts) tragen.“

b) 5 000 Tonnen Erzeugnisgewicht Fleisch, frisch, gekühlt oder gefroren, der Tarifstellen 02.01 A II a) 4 und 02.01 A II b) 4 des Gemeinsamen Zolltarifs, das folgender Begriffsbestimmung entspricht :

„Ausgewählte Teilstücke von Fleisch, frisch, gekühlt oder gefroren, von Rindern mit nicht mehr als vier Dauer-Schneidezähnen, deren Schlachtkörper 327 kg (720 lb) nicht überschreiten dürfen, gedungen aussehend, mit Fleisch von guter Schneidequalität, von heller und einheitlicher Farbe sowie einer angemessenen, aber nicht übermäßigen Fettschicht. Das Fleisch muß als ‚high quality beef EEC‘ ausgewiesen sein.“

c) 1 000 Tonnen Fleisch, frisch, gekühlt oder gefroren, entbeint, der Tarifstellen 02.01 A II a) 4 bb) und 02.01 A II b) 4 bb) 33 des Gemeinsamen Zolltarifs, das folgender Begriffsbestimmung entspricht :

„Teilstücke von Rindfleisch, ausschließlich von Weidetieren, deren Lebendgewicht bei der Schlachtung 460 kg nicht überschreitet, von besonderer oder guter Qualität, mit der Bezeichnung ‚besondere Rindfleischteilstücke‘, in Kartons ‚Special boxed beef‘. Diese Teilstücke dürfen die Bezeichnung ‚s.c.‘ (special cuts) tragen.“

- d) 10 000 Tonnen Erzeugnisgewicht frisches Fleisch, gekühlt oder gefroren, der Tarifstellen 02.01 A II a) und 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs, das folgender Begriffsbestimmung entspricht :

„Tierkörper oder alle Teilstücke von Rindern von weniger als 30 Monaten, die mindestens 100 Tage lang ein ausgewogenes, mindestens 70 % Körner enthaltendes Futter mit hohem Kaloriengehalt von insgesamt mindestens 20 Pfund täglich erhalten haben. Das Fleisch mit der Bezeichnung ‚choice‘ oder ‚prime‘ gemäß diesen Normen des Landwirtschaftsministeriums (USDA) gehört automatisch zu der obenstehenden Begriffsbestimmung.“

- (2) Das Zollkontingent an gefrorenem Büffelfleisch gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 218/81 wird für 1981 gemäß dieser Verordnung geregelt.

#### Artikel 2

- (1) Die vollständige Aussetzung der Einfuhrabschöpfung für das in Artikel 1 genannte Fleisch hängt von der Vorlage einer Echtheitsbescheinigung bei der Abfertigung zum freien Verkehr und für das in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) genannte Fleisch von der Vorlage der in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 genannten Einfuhrlicenz ab.

- (2) Die Echtheitsbescheinigung wird in einem Original und mindestens einer Durchschrift auf dem in Anhang I angegebenen Vordruck erstellt.

Das Format des Vordrucks beträgt ungefähr 210 × 297 mm. Das zu verwendende Papier wiegt mindestens 40 g/m<sup>2</sup> und ist weiß.

- (3) Die Vordrucke werden in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft gedruckt und ausgefüllt. Sie können außer in einer Amtssprache der Gemeinschaft in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Ausfuhrlandes gedruckt und ausgefüllt sein. Auf der Rückseite des Vordrucks muß die in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehene Definition aufgeführt werden, die Anwendung für Fleisch mit Ursprung des Ausfuhrlandes findet.

- (4) Das Original und seine Kopien werden entweder mit der Schreibmaschine oder mit der Hand ausge-

füllt. Im letzteren Fall müssen Druckbuchstaben verwendet werden.

- (5) Jede Echtheitsbescheinigung erhält eine Ausstellungsnummer, die von der in Artikel 4 genannten Ausgabestelle zugeteilt wird. Die Kopien tragen dieselbe Ausstellungsnummer wie das Original.

#### Artikel 3

- (1) Die Echtheitsbescheinigung ist drei Monate ab Ausstellung gültig. Das Original der Bescheinigung wird mit einer Kopie bei der Abfertigung des Erzeugnisses zum freien Verkehr den Zollbehörden vorgelegt. Die Bescheinigung kann jedoch nicht nach dem 31. Dezember des Jahres ihrer Ausstellung vorgelegt werden.

- (2) Die in Artikel 1 vorgesehene Kopie der Echtheitsbescheinigung wird von den Zollbehörden des Mitgliedstaats, in dem das Erzeugnis zum freien Verkehr abgefertigt wird, der durch den Mitgliedstaat bezeichneten Stelle geschickt, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 für die Übermittlung zuständig ist.

#### Artikel 4

- (1) Eine Echtheitsbescheinigung ist nur gültig, wenn sie gemäß den Angaben der Anhänge I und II von einer im Anhang II verzeichneten Ausgabestelle ordnungsgemäß ausgefüllt und abgezeichnet ist.

- (2) Die Echtheitsbescheinigung ist ordnungsgemäß abgezeichnet, wenn sie den Ort und das Datum der Ausgabe enthält und wenn sie den Stempel der Ausgabestelle sowie die Unterschrift der zeichnungsberechtigten Person oder Personen trägt. Der Stempel auf der Echtheitsbescheinigung und den Kopien kann durch ein gedrucktes Siegel ersetzt werden.

#### Artikel 5

- (1) Eine im Anhang II verzeichnete Ausgabestelle muß :

- a) als solche von dem Ausfuhrland anerkannt sein ;
- b) sich verpflichten, die Angaben auf den Echtheitsbescheinigungen zu überprüfen ;
- c) sich verpflichten, der Kommission und den Mitgliedstaaten auf Anfrage alle für die Beurteilung der Angaben auf den Echtheitsbescheinigungen zweckdienlichen Auskünfte zu liefern.

- (2) Das Verzeichnis wird geändert, wenn die im Absatz 1 Buchstabe a) genannte Bedingung nicht mehr erfüllt ist oder wenn eine Ausgabestelle eine der von ihr übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt.

*Artikel 6*

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission für jeden Zeitabschnitt von 10 Tagen, spätestens jedoch 14 Tage nach dem betreffenden Zeitabschnitt, die Mengen des zum freien Verkehr abgefertigten Erzeugnisses mit, aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern und Unterposition des Zolltarifs, wie in Artikel 1 vorgesehen.

(2) Unter dem Zeitabschnitt von 10 Tagen wird nach der vorliegenden Verordnung verstanden :

- vom 1. bis 10. (einschließlich) des Monats,
- vom 11. bis 20. (einschließlich) des Monats,
- vom 21. bis zum letzten Tag (einschließlich) des Monats.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Januar 1981

*Artikel 7*

Die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) genannten Fleischmengen, die jedes Vierteljahr im Rahmen des Zollkontingents eingeführt werden können, werden im Laufe des letzten Monats des vorausgegangenen Vierteljahres festgesetzt.

*Artikel 8*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Gaston THORN

---

1 Ausführer	2 Lizenz Nr.	<b>ORIGINAL</b>	
4 Empfänger	3 Ausstellende Behörde		
6 Transportmittel	<b>5 ECHTHEITSBESCHEINIGUNG RINDFLEISCH</b>		
7 Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke ; Warenbezeichnung		8 Roh- gewicht	9 Eigen- gewicht
10 Eigengewicht (in Buchstaben)			
11 BESCHEINIGUNG DER AUSGABESTELLE Der Unterzeichnete bescheinigt, daß das in dieser Bescheinigung genannte Rindfleisch den auf der Rückseite angegebenen besonderen Merkmalen entspricht a) für Rindfleisch hochwertiger Qualität (¹) b) für Büffelfleisch (¹)  <div style="display: flex; justify-content: space-between; width: 100%;"> <span>Ort :</span> <span>Datum :</span> </div>			

**DEFINITION**

**Fleisch hochwertiger Qualität mit Ursprung . . . . .**  
**(anwendbare Definition)**

**Büffelfleisch mit Ursprung Australien**

—

*ANHANG II***VERZEICHNIS DER STELLEN DER AUSFUHRLÄNDER, DIE ZUR AUSSTELLUNG  
DER ECHTHEITSBESCHEINIGUNGEN BEFUGT SIND**

## — JUNTA NACIONAL DE CARNES :

- für Fleisch mit Ursprung in Argentinien, das der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Begriffsbestimmung entspricht

## — AUSTRALIAN MEAT AND LIVESTOCK CORPORATION :

- für Fleisch mit Ursprung in Australien,
  - a) das der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Begriffsbestimmung entspricht ;
  - b) in Artikel 1 Absatz 2 genannt

## — INSTITUTO NACIONAL DE CARNES (INAC) :

- für Fleisch mit Ursprung in Uruguay, das der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) genannten Begriffsbestimmung entspricht

## — FOOD SAFETY AND QUALITY SERVICE (FSQS) OF THE UNITED STATES DEPARTMENT OF AGRICULTURE (USDA)

- für Fleisch mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, das der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) genannten Begriffsbestimmung entspricht.
-

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 264/81 DER KOMMISSION**

vom 29. Januar 1981

**zur Festsetzung der Mengen frischen, gekühlten oder gefrorenen Qualitätsrindfleischs, die für das erste Vierteljahr 1981 unter Sonderbedingungen eingeführt werden dürfen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 217/81 des Rates vom 20. Januar 1981 zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für frisches, gekühltes oder gefrorenes Qualitätsrindfleisch der Tarifstellen 02.01 A II a) und 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 263/81 der Kommission<sup>(1)</sup> wird in Artikel 7 bestimmt, daß die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) genannten Fleischmengen, die im Rahmen des Zollkontingents eingeführt werden dürfen, für jedes Vierteljahr festgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehene Maßnahme entspricht der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 263/81 genannte Fleischmenge, die für das erste Vierteljahr 1981 eingeführt werden darf, wird auf 3 000 Tonnen festgesetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Januar 1981

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> Siehe Seite 52 dieses Amtsblatts.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 265/81 DER KOMMISSION**

vom 29. Januar 1981

**über die einzuführende Menge der aus Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland stammenden Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch für das Jahr 1981**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 435/80 des Rates vom 18. Februar 1980 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3486/80<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 23 dieser Verordnung,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 486/80 der Kommission vom 28. Februar 1980 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen im Sektor Rindfleisch der Verordnung (EWG) Nr. 435/80<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 435/80 sieht die Möglichkeit vor, für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch Einfuhrlizenzen zu erteilen.

Es ist angebracht, die Mengen festzulegen, für welche ab 1. Februar 1981 Lizenzen beantragt werden.

Im Falle von Botsuana werden für Einfuhren durch die Entscheidung 80/354/EWG vom 17. März 1980<sup>(4)</sup> zur Zeit Gesundheitsschutzmaßnahmen vorgesehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 486/80 in den ersten zehn Tagen des Monats Februar 1981 für folgende Mengen entbeinten Rindfleisches gestellt werden :

Botsuana	18 916 Tonnen,
Kenia	142 Tonnen,
Madagaskar	7 579 Tonnen,
Swasiland	3 363 Tonnen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Januar 1981

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 55 vom 28. 2. 1980, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 365 vom 31. 12. 1980, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1980, S. 22.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 79 vom 23. 3. 1980, S. 23.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 266/81 DER KOMMISSION****vom 29. Januar 1981****über den Verkauf von bestimmtem entbeintem Rindfleisch aus Beständen einzelner Interventionsstellen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Möglichkeit, jederzeit Rindfleisch zur Intervention anzubieten, hat in der Gemeinschaft zu großen Lagerbeständen geführt. Ein Teil der Interventionskäufe ist in Form von entbeintem Rindfleisch gelagert worden, um gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3155/80<sup>(4)</sup>, den Interventionsmechanismus zu verbessern.

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 98/69 des Rates<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 429/77<sup>(6)</sup>, können die Verkaufspreise für von den Interventionsstellen angekauft gefrorenes Rindfleisch pauschal im voraus festgesetzt werden. Es empfiehlt sich, auf dieses Verkaufssystem zurückzugreifen.

Hinsichtlich des Verkaufs zu einem pauschal im voraus festgesetzten Preis sind die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission<sup>(7)</sup> einzuhalten.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1055/77 des Rates<sup>(8)</sup> kann für Erzeugnisse im Besitz einer Interventionsstelle, die außerhalb des Hoheitsgebiets desjenigen Mitgliedstaats gelagert sind, dem diese Stelle untersteht, ein anderer als der für die auf diesem Hoheitsgebiet gelagerten Erzeugnisse geltende Preis festgesetzt werden. In der Verordnung (EWG) Nr. 1805/77 der Kommission<sup>(9)</sup> ist die Berechnung der Verkaufspreise für diese Erzeugnisse geregelt. Um Irrtümer auszuschalten, wird darauf hingewiesen, daß die in dieser Verordnung festgesetzten Preise nicht ohne weiteres für diese Erzeugnisse gelten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Während des Zeitraums vom 6. Februar bis zum 6. März 1981 wird zum Verkauf angeboten :

- 500 Tonnen entbeintes Rindfleisch aus Beständen der dänischen Interventionsstelle, das vor dem 1. Mai 1980 eingelagert worden ist,
- 4 000 Tonnen entbeintes Rindfleisch aus Beständen der deutschen Interventionsstelle, das vor dem 1. Februar 1980 eingelagert worden ist,
- 4 000 Tonnen entbeintes Rindfleisch aus Beständen der irischen Interventionsstelle, das vor dem 1. August 1980 eingelagert worden ist,
- 3 000 Tonnen entbeintes Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs, das vor dem 1. April 1980 eingelagert worden ist.

(2) Die in Absatz 1 genannten Interventionsstellen verkaufen vorrangig das Fleisch, das am längsten gelagert hat.

(3) Die Qualitäten und die Preise für dieses Fleisch sind im Anhang I aufgeführt.

(4) Die Verkäufe erfolgen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 und insbesondere gemäß den Artikeln 2 bis 5.

(5) Die Mengen und Lagerorte der Erzeugnisse können von den Kaufinteressenten bei den im Anhang II angegebenen Adressen in Erfahrung gebracht werden.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

(2) ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

(3) ABl. Nr. L 261 vom 26. 9. 1978, S. 5.

(4) ABl. Nr. L 330 vom 6. 12. 1980, S. 18.

(5) ABl. Nr. L 14 vom 21. 1. 1969, S. 2.

(6) ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 18.

(7) ABl. Nr. L 251 vom 5. 10. 1979, S. 12.

(8) ABl. Nr. L 128 vom 24. 5. 1977, S. 1.

(9) ABl. Nr. L 198 vom 5. 8. 1977, S. 19.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Januar 1981

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

---

ANNEXE I — ANHANG I — ALLEGATO I — BIJLAGE I — ANNEX I — BILAG I —  
ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ Ι

Prix de vente exprimés en Écus par tonne<sup>(1)(2)</sup> — Verkaufspreise, ausgedrückt in ECU/  
Tonne<sup>(1)(2)</sup> — Prezzi di vendita espressi in ECU per tonnellata<sup>(1)(2)</sup> — Verkooprijzen  
uitgedrukt in Ecu per ton<sup>(1)(2)</sup> — Selling prices expressed in ECU per tonne<sup>(1)(2)</sup> — Salgs-  
priser i ECU/ton<sup>(1)(2)</sup> — Τιμές πωλήσεως εκφραζόμενες σε ENM ανά τόνο<sup>(1), (2)</sup>

1. BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	<i>Bullen A</i>	<i>Ochsen A</i>		
Filet	9 090	8 690		
Roastbeef	5 665	5 585		
Oberschalen	3 605	3 715		
Unterschalen	3 455	3 455		
Kugeln	3 330	3 365		
Hüften	3 240	3 345		
Kniekehlfleisch	2 660	2 660		
Hessen	2 475	2 475		
Dünnungen	1 965	1 670		
Bug mit Hesse	2 590	—		
Kamm mit Fehlrippe	2 540	—		
2. DANMARK	<i>Ungtyre</i>	<i>Tyre</i>	<i>Kvier</i>	<i>Stude</i>
	<i>1. kvalitet</i>	<i>prima</i>	<i>1. kvalitet</i>	<i>1. kvalitet</i>
Udbenede forfjerdinger	2 500	2 370	2 245	2 320
Slag og bryst	2 255	1 965	1 760	1 905
3. IRELAND	<i>Steers 1, 2 and Heifers 2</i>			
Fillets	9 165			
Striploins	5 685			
Insides	4 180			
Outsides	3 815			
Knuckles	3 725			
Rumps	4 200			
Cube rolls	4 795			
Forequarters (excluding cube rolls)	2 740			
Plates and flanks	1 810			
Briskets	2 300			
Shins and shanks	2 675			
4. UNITED KINGDOM	<i>Steers and Heifers</i>			
Fillets	7 485			
Striploins	4 560			
Topsides	3 920			
Silversides	3 570			
Thick flanks	3 370			
Rumps	4 030			
Foreribs	2 750			
Thin flank	1 790			
Flanks (plate)	1 765			
Shins and shanks	2 710			
Chuck	2 710			
Thick rib	2 425			

- (<sup>1</sup>) Au cas où les produits sont stockés en dehors de l'État membre dont relève l'organisme d'intervention détenteur, ces prix sont ajustés conformément aux dispositions du règlement (CEE) n° 1805/77.
- (<sup>1</sup>) Falls die Lagerung der Erzeugnisse außerhalb des für die betreffende Interventionsstelle zuständigen Mitgliedstaats erfolgt, werden diese Preise gemäß den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1805/77 angepaßt.
- (<sup>1</sup>) Qualora i prodotti siano immagazzinati fuori dello Stato membro da cui dipende l'organismo detentore, detti prezzi vengono ritoccati in conformità del disposto del regolamento (CEE) n. 1805/77.
- (<sup>1</sup>) Ingeval de produkten zijn opgeslagen buiten de Lid-Staat waaronder het interventiebureau dat deze produkten onder zich heeft ressorteert, worden deze prijzen aangepast overeenkomstig de bepalingen van Verordening (EEG) nr. 1805/77.
- (<sup>1</sup>) In the case of products stored outside the Member State where the intervention agency responsible for them is situated, these prices shall be adjusted in accordance with the provisions of Regulation (EEC) No 1805/77.
- (<sup>1</sup>) I tilfælde, hvor varer er oplagrede uden for den medlemsstat, hvor interventionsorganet er hjemmehørende, tilpasses disse priser i overensstemmelse med bestemmelserne i forordning (EØF) nr. 1805/77.
- (<sup>1</sup>) Στην περίπτωση που τά προϊόντα είναι αποθεματοποιημένα εντός του Κράτους μέλους στό όποιο ύπάγεται ό όργανισμός παρεμβάσεως που τά κατέχει, οι τιμές αυτές προσαρμόζονται σύμφωνα μέ τίς διατάξεις του κανονισμού (ΕΟΚ) άριθ. 1805/77.
- (<sup>2</sup>) Ces prix s'entendent poids net conformément aux dispositions de l'article 17 paragraphe 1 du règlement (CEE) n° 2173/79.
- (<sup>2</sup>) Diese Preise gelten netto gemäß den Vorschriften von Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79.
- (<sup>2</sup>) Il prezzo si intende netto in conformità del disposto dell'articolo 17, paragrafo 1, del regolamento (CEE) n. 2173/79.
- (<sup>2</sup>) Deze prijzen gelden netto, overeenkomstig de bepalingen van artikel 17, lid 1, van Verordening (EEG) nr. 2173/79.
- (<sup>2</sup>) These prices shall apply to net weight in accordance with the provisions of Article 17 (1) of Regulation (EEC) No 2173/79.
- (<sup>2</sup>) Disse priser gælder netto i overensstemmelse med bestemmelserne i artikel 17, stk. 1, i forordning (EØF) nr. 2173/79.
- (<sup>2</sup>) Οι τιμές αυτές εφαρμόζονται επί του καθαρού θάρους σύμφωνα μέ τίς διατάξεις του άρθρου 17 παράγραφος 1 του κανονισμού (ΕΟΚ) άριθ. 2173/79.
-

*ANNEXE II — ANHANG II — ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANNEX II — BILAG II  
— ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II*

**Adresses des organismes d'intervention — Anschriften der Interventionsstellen —  
Indirizzi degli organismi d'intervento — Adressen van de interventiebureaus —  
Addresses of the intervention agencies — Interventionsorganernes adresser — Διευθύνσεις  
του οργανισμού παρεμβάσεως**

- BUNDESREPUBLIK  
DEUTSCHLAND :** Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM)  
Geschäftsbereich 3 (Fleisch und Fleischerzeugnisse)  
Postfach 180 107 — Adickesallee 40  
D-6000 Frankfurt am Main 18  
Tel. (06 11) 1 56 40 App. 7 72/7 04, Telex : 041 1156
- DANMARK :** Direktoratet for markedsordningerne  
EF-Direktoratet  
Frederiksborggade 18  
DK 1360 København K  
tlf. (01) 15 41 30, telex 151 37 DK
- IRELAND :** Department of Agriculture  
Agriculture House  
Kildare Street  
Dublin 2  
Tel. (01) 78 90 11, ext. 22 78, Telex 4280 and 5118
- UNITED KINGDOM :** Intervention Board for Agricultural Produce, Fountain House  
2 West Mall, Reading RG1 7QW, Berks.  
Telex 848 302  
Tel. (0734) 58 36 26.
-

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 267/81 DER KOMMISSION**

vom 30. Januar 1981

**über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern im Laufe des ersten Vierteljahres 1981**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3446/80<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 33,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3495/80 der Kommission<sup>(3)</sup> wurde die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern zur Sonderbedingungen bis zum 31. März 1981 vorgesehen. Hierzu ist die Genehmigung zur Erteilung von Einfuhrlizenzen für diese Erzeugnisse erforderlich.

In bestimmten Fällen sind die Mengen, für die Lizenzen beantragt wurden, höher als die in der Verordnung (EWG) Nr. 3495/80 vorgesehenen. Somit sind die beantragten Mengen in diesen Fällen nach einem einheitlichen Vornhundertersatz zu reduzieren.

In anderen Fällen sind die Mengen, für die Lizenzen beantragt wurden, niedriger als die oder gleich den in Verordnung (EWG) Nr. 3495/80 vorgesehenen Mengen. In diesen Fällen können alle beantragten Lizenzen genehmigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Mitgliedstaaten erteilen am 30. Januar 1981 unter nachstehenden Voraussetzungen die in Verordnung (EWG) Nr. 3495/80 vorgesehenen Einfuhrlizenzen, die in der Zeit vom 2. bis zum 15. Januar 1981 beantragt wurden :

- a) bei Erzeugnissen der Tarifstelle 01.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs werden die beantragten Mengen mit Ursprung
  - in Jugoslawien um 80 % gekürzt,
  - in anderen Drittländern als Jugoslawien um 98,74 % gekürzt ;
- b) bei Erzeugnissen der Tarifstelle 02.01 A IV a) des Gemeinsamen Zolltarifs werden die beantragten Mengen mit Ursprung
  - in Jugoslawien um 99,417 % gekürzt,
  - in Spanien um 95,1 % gekürzt ;
- c) bei Erzeugnissen der Tarifstelle 02.01 A IV b) des Gemeinsamen Zolltarifs werden die beantragten Mengen ungekürzt zugeteilt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 31. Januar 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 1981

*Für die Kommission*

Poul DALSAER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1980, S. 16.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 365 vom 31. 12. 1980, S. 21.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 268/81 DER KOMMISSION**  
**vom 30. Januar 1981**  
**zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3454/80<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübensamen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 852/78<sup>(4)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Differenzbeiträge für Raps- und Rübensamen unter Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1464/73<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1162/80<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 muß die Kommission den Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen festsetzen.

Der Weltmarktpreis wird nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 2945/80 der Kommission vom 13. November 1980 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung

(EWG) Nr. 259/81<sup>(8)</sup>, zusammengestellten Regeln und Kriterien festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung des Weltmarktpreises zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich, daß der Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannte Weltmarktpreis ist im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 2. Februar 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 1981

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 16.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 116 vom 28. 4. 1978, S. 6.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 9. 5. 1980, S. 25.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 305 vom 14. 11. 1980, S. 48.

<sup>(8)</sup> Siehe Seite 44 dieses Amtsblatts.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 30. Januar 1981 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen

(in ECU/100 kg)(<sup>1</sup>)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weltmarktpreis
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	21,630

(in ECU/100 kg(<sup>1</sup>))

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weltmarktpreis im Falle der Festsetzung der Beihilfe im voraus für die Monate						
		Februar 1981	März 1981	April 1981	Mai 1981	Juni 1981	Juli 1981	August 1981
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	23,757	23,920	24,001	24,001	24,001	24,604	24,604

(<sup>1</sup>) Die in Artikel 9 Absatz 5 unter a) der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannten Umrechnungskurse der ECU in nationaler Währung sind folgende :

1 ECU =	2,48208	DM
1 ECU =	2,74362	hfl
1 ECU =	39,7897	bfrs/lfrs
1 ECU =	5,84700	ffrs
1 ECU =	7,72336	dkr
1 ECU =	0,668201	Ir£
1 ECU =	0,510683	£Stg.
1 ECU =	1 181,46	Lit

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 269/81 DER KOMMISSION**  
**vom 30. Januar 1981**  
**zur Änderung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen**  
**Reiserzeugnissen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Erstattungen bei der Erzeugung für Getreide und Reis <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Reiserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3016/80 <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 183/81 <sup>(5)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3016/80 enthaltenen Bestimmungen auf die Preise für Bruchreis führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 genannten Abschöpfungen bei der Ausfuhr, festgesetzt im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3016/80, werden wie im Anhang dieser Verordnung für das dort aufgeführte Erzeugnis angegeben geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 31. Januar 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 1981

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

- <sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 57.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 312 vom 22. 11. 1980, S. 26.  
<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 21 vom 24. 1. 1981, S. 12.

A.NH.A.N.G

**zur Verordnung der Kommission vom 30. Januar 1981 zur Änderung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Reiserzeugnissen**

(ECU/t)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfung bei der Ausfuhr
11.08 A II	Stärke von Reis	32,25

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 270/81 DER KOMMISSION**  
**vom 30. Januar 1981**  
**zur Festsetzung der Ausfuhrabschöpfung für Weiß- und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3455/80<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 608/72 des Rates vom 23. März 1972 über die Anwendungsregeln im Zuckersektor im Falle eines erheblichen Preisanstiegs auf dem Weltmarkt<sup>(3)</sup>, geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die besondere Abschöpfung, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden ist, wurde durch

die Verordnung (EWG) Nr. 2005/80<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 232/81<sup>(5)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2005/80 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltende besondere Abschöpfung bei der Ausfuhr entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 17 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannte Ausfuhrabschöpfung für Zucker wird im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 31. Januar 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 1981

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 5.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 195 vom 29. 7. 1980, S. 33.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 26 vom 30. 1. 1981, S. 48.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 30. Januar 1981 zur Festsetzung der Ausfuhrabschöpfung für Weiß- und Rohzucker

<i>(ECU/100 kg)</i>		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Betrag der Ausfuhr- abschöpfung
17.01	Rüben- und Rohzucker, fest : ex A. Weißzucker, ausgenommen Kandiszucker; Zucker, aromatisiert oder gefärbt	5,70
	ex B. Rohzucker, ausgenommen Kandiszucker	6,11 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 825/75 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 271/81 DER KOMMISSION**  
**vom 30. Januar 1981**  
**zur Festsetzung des Beihilfebetrags für Sojabohnen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1614/79 des Rates vom 24. Juli 1979 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen<sup>(1)</sup>, geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1614/79 genannte Beihilfe ist mit der Verordnung (EWG) Nr. 2825/80<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 98/81<sup>(4)</sup>, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2825/80 genannten Vorschriften und Durchführungs-

bestimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur Zeit geltenden Höhe der Beihilfe wie in dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Beihilfebetrag gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1614/79 wird auf 18,374 ECU je 100 Kilogramm festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 1981

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 190 vom 28. 7. 1979, S. 8.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 292 vom 31. 10. 1980, S. 58.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 14 vom 16. 1. 1981, S. 13.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 272/81 DES RATES**

vom 27. Januar 1981

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2527/80 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2527/80<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 21,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 2527/80 ist in Erwartung der weiteren Maßnahmen auf dem Gebiet der Fischereipolitik auf den 31. Januar 1981 begrenzt worden.

Da der Rat diese Maßnahmen jedoch nicht zu gegebener Zeit erlassen hat, muß die Verordnung (EWG) Nr. 2527/80 verlängert werden, damit der Schutz der

Meeresschätze und die ausgewogene Nutzung der Ressourcen nicht beeinträchtigt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2527/80 wird das Datum des 31. Januar 1981 durch das Datum des 28. Februar 1981 ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1981<sup>6</sup> in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Januar 1981.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. BRAKS

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 258 vom 1. 10. 1980, S. 1.